



**Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl**

**Landkreis Emmendingen**

**Az. 752.03**

## **1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 17.10.2018**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Januar 2020 nachstehende Satzung als erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 10 (Allgemeines) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

### **§ 10**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen Sasbach, Jechtingen und Leiselheim werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten (Einzelgrab)
  - b) Wahlgrabstätten (ein- und zweistellige Wahlgräber),
  - c) Urnenreihengrabstätten (Einzelurnengrab),
  - d) Urnenwahlgrabstätten (1-4 Urnen),
  - e) Urnengrabstätten in Urnenwänden (noch nicht vorhanden)
  - f) Anonyme Urnengräber (Einzel- und Wahlgräber),
  - g) Rasengräber sind Erd- und Urnenreihengrabstätten
  - h) Baumgräber sind UrnengrabstättenZusätzlich nur auf den Friedhöfen Sasbach und Jechtingen
  - i) Gemeinschaftsanlagen/gärtnergepflegtes Grabfeld (Erd- und Urnenbestattungen)
- (3) Grabstätten verstorbener Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, genießen besonderen Schutz.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.



## §2

§ 12 (Wahlgräber) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

### § 12

#### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) a) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahre (Nutzungszeit) verliehen.  
Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- b) Nutzungsrechte an Wahlgräber für Urnenbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.  
Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- c) Dieser Antrag muss vor Ablauf der Nutzungszeit gestellt werden. Eine erneute Verleihung ist jeweils Jahresweise für die Dauer von 1 Jahr bis maximal 20 Jahren insgesamt möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind zwei Erdbestattungen mit maximal 2 Urnen übereinander zulässig. Tieferlegungen sind auf dem Friedhof Sasbach nicht erlaubt. In einstelligen Wahlgrabstätten ist eine Belegung mit 1 Erdbestattung mit maximal 2 Urnen möglich. In zweistelligen Wahlgrabstätten ist eine Belegung mit 2 Erdbestattungen mit maximal 4 Urnen möglich.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Zubestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.



Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

### § 3

§ 13 a (Rasengräber/Baumgräber/Anonymes Grabfeld) wird aufgehoben und neu gefasst:

#### **§ 13 a Rasengräber/Baumgräber/Anonymes Grabfeld**

- (1) a) Rasengrabstätten sind einstellige Erd- oder Urnenreihengräber in einem ausgewiesenen Grabfeld  
b) Baumgrabstätten oder Anonyme Grabstätten sind einstellige Urnenreihengräber in einem ausgewiesenen Grabfeld.
- (2) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen, sind auf den Rasengräbern/Baumgräbern nicht erlaubt. Die abgelegten Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (3) Rasengräber (Erd- oder Urnengräber) sowie Baumurnengräber werden mit einem einheitlichen Granit, hellgrau, geschliffen, poliert und frostsicher über der Urne als Gedenkstein in der Größe 20 cm x 20 cm, tief 12 cm bodenbündig verlegt. Der Gedenkstein wird als Gravur mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum versehen. Die Gedenksteine sind direkt bei der Gemeinde zu erwerben. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Anonyme Urnengräber dürfen nicht gekennzeichnet werden.
- (5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

### § 4



§ 14 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### § 14

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - e) mit Lichtbildern, die größer als 9 x 10 cm sind,
  - f) die liegend eingerichtet werden (Ausnahmen bei Urnengrabstätten möglich).Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Anonyme Urnengräber dürfen nicht gekennzeichnet werden, jeglicher Grabausstattung und -schmuck ist verboten, §§ 15, 17, 19, 20 und 21 gelten nicht.
- (4) Rasengräber (Erd- oder Urnengräber) und Baumurnengräber (§ 13 a Abs. 3) sind Grabstätten und mit einheitlichen Gedenksteinen zu kennzeichnen.

#### § 5

§ 15 (Besondere Gestaltungsvorschriften) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

##### § 15 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe Steine sind zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
  - d) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zu 1/3 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Bei Urnengrabstätten ist eine Abdeckung über die gesamte Grabstätte zulässig. Einfassungen und lose Plattenbeläge bzw. liegende Grabmale werden auf die Fläche angerechnet.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
  - a) einstelligen Grabstätten von 0,4 bis 0,6 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und stehenden Grabmal max. Höhe 1,40 m (incl. Sockel)
  - b) zwei- und mehrstelligen Grabstätten von 0,6 bis 1,2 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und stehenden Grabmalen max. Höhe 1,40 m (incl. Sockel)
  - c) gärtnergepflegten Grabfeld/Gräbern in Gemeinschaftsanlagen max. Höhe 80 cm und max. Breite 40 cm
- (5) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) einstelligen Rasenurnengrabstätten 0,3 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  - b) einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,3 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  - c) mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,6 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
  - d) Stein und sonstige Grabplatten sind auf Urnengrabstätten zur Überdeckung der gesamten Grabstätte zulässig.



- Stehende Grabmale sind grundsätzlich auf Urnengrabstätten nur bis 0,6m zulässig.
- e) Auf den Grabmalen für Rasengräber (Erd- und Urnengräber) und Baumurnengräber sind nur einheitliche Grabmale, wie in § 13 a (3) zulässig. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- f) Gärtnergepflegtes Grabfeld/Gräber in der Gemeinschaftsanlage sind bei Urnengrabstätten folgende Grabmal-Maßobergrenzen einzuhalten:  
Liegende Platten, Steine und Findlinge: max. 40 x 40 cm  
Grabsteine für Urnengrabstätten Höhe max. 60 cm, Breite max. 30 cm.  
Grabeinfassungen werden nur mit einer maximalen Höhe von 10 cm zugelassen.
- (6) Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zulässig.
- (7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.

## § 6

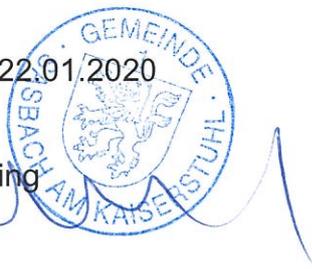
§ 30 (1) (Inkrafttreten) wird geändert und wie folgt gefasst:

### § 30 Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Sasbach, den 22.01.2020

Jürgen Scheiding  
Bürgermeister



### Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemo

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach a. K. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.